

7. Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 20.09.2021

Aufgrund der amtlichen Feststellung von 20 Fällen der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Uckermark in einem Teilgebiet der Sperrzone II (hier: Polder A/B) seit dem 03.08.2024 (Stand: 03.09.2024) hat die Landrätin gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 14d Abs. 2, 2c, 5a und 5c der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) nachfolgende Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben:

1. Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 20.09.2021 – in Gestalt der 6. Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 07.08.2024 – wird nach „Punkt B. Anordnungen für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)“ wie folgt ergänzt:

„B. I. Anordnungen für das Teilgebiet Polder A/B der Sperrzone II:

1. Das Teilgebiet Polder A/B befindet sich innerhalb der ASP-Abwehrzäune (Schutzkorridor) zwischen der Schwedter Querfahrt in nördlicher und dem Querdeich Stützkow in südlicher Ausdehnung.

Die Karte über den genauen Verlauf des Teilgebietes Polder A/B der Sperrzone II kann unter www.uckermark.de eingesehen werden.

2. Das Betreten des Waldes oder der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeugverkehr in und aus dem Teilgebiet Polder A/B der Sperrzone II sowie innerhalb des Teilgebietes Polder A/B der Sperrzone II ist verboten.

Der Personenverkehr im Teilgebiet Polder A/B der Sperrzone II ist nicht gestattet. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein.

„Offene Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen und außerhalb von Bebauungszusammenhängen.

3. Von den Verboten nach 2. sind ausgenommen
 - das Befahren und Betreten des Teilgebietes Polder A/B der Sperrzone II aufgrund von Gefahr in Verzug,
 - der reguläre Durchgangsverkehr auf öffentlichen Straßen,
 - durch vom Gesundheits- und Veterinäramt freigegebene Wege und Flächen,
 - durch vom Gesundheits- und Veterinäramt beauftragte Personen mit Befahrungsschein.

Personen mit unaufschiebbaren Anliegen kann im Einzelfall durch das Gesundheits- und Veterinäramt ein Befahrungsschein ausgestellt werden. Der Antrag ist formlos an das Gesundheits- und Veterinäramt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau oder per E-Mail unter ata@uckermark.de zu stellen.

Der Antrag muss die Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des Pkw (sofern genutzt), die Angabe der Lage der Fläche sowie den Befahrungsgrund enthalten.

4. Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot im Teilgebiet Polder A/B der Sperrzone II.

Dieses Verbot wird durch das Gesundheits- und Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

Ausnahmen von diesem Verbot können auf Anordnung des Gesundheits- und Veterinäramtes in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde zugelassen werden.

5. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Teilgebiet Polder A/B der Sperrzone II ist verboten. Von diesem Verbot sind Weidehaltungen (andere Tiere als Schweine) ausgenommen.

Dieses Verbot wird durch das Gesundheits- und Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

Ausnahmen von diesem Verbot können auf Anordnung des Gesundheits- und Veterinäramtes zugelassen werden.

6. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen im Teilgebiet Polder A/B der Sperrzone II ist verboten.

Dieses Verbot wird durch das Gesundheits- und Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

Ausnahmen von diesem Verbot können auf Anordnung des Gesundheits- und Veterinäramtes zugelassen werden.“

2. Die sofortige Vollziehung zum Punkt 1 dieser Verfügung wird angeordnet.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt am 07.09.2024 als bekanntgegeben. Die Regelungen gelten bis einschließlich 06.03.2025.

Begründung:

Bei einem am 03.08.2024 tot aufgefundenen Wildschwein sowie in der Folge weiteren 19 tot aufgefundenen Wildschweinen wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest im Teilgebiet Polder A/B der Sperrzone II amtlich festgestellt.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Eine Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Schweinen (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von kontaminierten Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen und – zubereitungen sowie durch indirekte Übertragungswege (z. B. Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstungen, landwirtschaftlich genutzten Geräten und Maschinen, Kleidung).

Bislang ist kein Impfstoff gegen die ASP verfügbar. Die Sterberate bei infizierten Haus- oder Wildschweinen ist sehr hoch.

Die Bekämpfung der ASP gestaltet sich schwierig, da das Virus über sehr lange Zeit (mehrere Wochen oder Monate z. B. in Schlachtkörpern und Blut, Schinken oder Salami) infektiös bleibt. In Gefrierfleisch bleibt das Virus sogar jahrelang ansteckend.

Um eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) über das Teilgebiet Polder A/B der Sperrzone II hinaus zu verhindern, sind die oben genannten Maßnahmen anzuordnen. Ziel ist die Eindämmung der ASP in der Wildschweinpopulation sowie die Verhinderung des Übergreifens der ASP auf Hausschweinbestände. Bei einer weiteren Ausbreitung besteht die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden in der Landwirtschaft selbst als auch in nachgelagerten Bereichen wie in der Verarbeitung und dem Handel mit landwirtschaftlichen Produkten durch Handelssanktionen.

Im Einzelnen:

Zu B. I. 1.

In dem Teilgebiet Polder A/B wurde seit dem 03.08.2024 eine Vielzahl von toten Wildschweinen aufgefunden, von denen 20 Tiere mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) infiziert waren (Stand 03.09.2024).

Gemäß § 14d Abs. 2c, 5a und 5c der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und aufgrund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers für ein festgelegtes Gebiet (hier: Teilgebiet Polder A/B) Maßnahmen zur Absperrung anordnen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder bei denen der Verdacht besteht, dass die Wildschweine das Virus der ASP aufgenommen haben.

Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem:

- die Einschränkung bzw. das Verbot des Personen- und Fahrzeugverkehrs,
- die Einschränkung bzw. das Verbot der Nutzung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen,
- ein Jagdverbot.

Zu B. I. 2. und B. I. 4.

Gemäß § 14d Abs. 2c und 5c der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung das Betreten oder Befahren eines Gebietes oder eines Teils eines Gebietes beschränken oder verbieten.

Die Polder A/B liegen in der Sperrzone II und stellen einen Teilbereich dieser Zone dar.

Aufgrund der Vielzahl an mit dem ASP-Virus infizierten tot aufgefundenen Wildschweinen ist die Gefahr sehr groß, dass durch indirekten Kontakt (Schuhwerk, Fahrzeuge) das ASP-Virus durch Personen (z. B. Besucher, Jäger, Angler) in andere ASP-freie Gebiete verschleppt wird.

Das Betretungs- und Befahrungsverbot sowie das Jagdverbot sind entsprechend auf das Teilgebiet Polder A/B der Sperrzone II zu beschränken.

Das Jagdverbot ist notwendig, um eine Beunruhigung in der Wildschweinpopulation zu verhindern und die mit hoher Wahrscheinlichkeit infizierten Tiere im Gebiet zu halten sowie ein Abwandern in ASP-freie Gebiete zu unterbinden. Jegliche Jagdtätigkeiten, auch auf anderes Wild, können zur Versprengung der Wildschweinrotten führen. Deshalb ist das zeitweise Jagdverbot für dieses Gebiet unerlässlich.

Die Anordnung ist erforderlich, angemessen und geeignet, um eine Weiterverbreitung des ASP-Virus von den Fundorten in andere Gebiete der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) zu verhindern.

Zu B. I. 5. und B. I. 6.

Gemäß § 14d Abs. 2c und 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen beschränken oder verbieten.

Die tot aufgefundenen Wildschweine befanden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in dem unter Punkt B. I. 1 genannten Gebiet. Das angeordnete Verbot der Nutzung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen zielt darauf ab, das Schwarzwild in diesem Gebiet zu halten und das Wild nicht zu beunruhigen. Die Gefahr der Verschleppung des Virus in andere Gebiete, die nicht von der ASP betroffen sind, durch Erntematerial und eingesetzte Erntemaschinen oder Maschinen für die Bewirtschaftung von Forstflächen ist sehr hoch und soll durch die angeordneten Maßnahmen verhindert werden.

Daher ist das Verbot erforderlich, angemessen und geeignet, um eine Weiterverbreitung des ASP-Virus zu verhindern. Ein milderer Mittel kam daher nicht in Betracht.

Zu 2.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Eine wirksame Tierseuchenbekämpfung kann nur gewährleistet werden, wenn alle erforderlichen Maßnahmen sofort umgesetzt werden.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen. Die Maßnahmen sind erforderlich, um einen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen. Eine mittel- und unmittelbare Verschleppung des Virus muss vermieden und die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt werden.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Mittel waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Die Befristung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung.

Das Gesundheits- und Veterinäramt des Landkreises Uckermark ist gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) die zuständige Behörde zum Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass alle weiteren Festlegungen und Anordnungen der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 20.09.2021 – in Gestalt der 6. Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 07.08.2024 – unberührt bleiben.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz –TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest – des MSGIV vom 30.06.2021

Weitere Kontaktdaten / Informationen

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Schweinen an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem Gesundheits- und Veterinäramt sofort unter ata@uckermark.de, Tel. 03984 704039 (Amtstierärztlicher Bereitschaftsdienst), Fax 03984 701939 zu melden.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt am 07.09.2024 als bekanntgegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und gilt bis einschließlich 06.03.2025.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung ist veröffentlicht auf der Internetseite des Landkreises Uckermark unter www.uckermark.de. Sie kann mit den entsprechenden Handlungshinweisen zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der

Kreisverwaltung Uckermark
Haus 9, Raum 202
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Karina Dörk
Landrätin